

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

An alle Airlines

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
		VF52/Alp-NI	1269	23.07.2020

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Petzelstraße 84
30855 Langenhagen / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

Unterrichtung über die Antragsstellung zur Änderung der Entgeltordnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zum 01.01.2021 (Änderung der Landeentgelte, der lärmabhängigen Entgelte, Passagierentgelte, Entgelte für Luftschiffe und Ballone, Abstellentgelte sowie Förderung der Neustrecken)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Nutzerkonsultation am 24.06.2020 sind mit den Verbänden der Airlines sowie den Vertretern der Luftverkehrsgesellschaften detailliert Gespräche über die geplanten Änderungen der Entgeltordnung geführt worden. Im Anschluss wurde die Sitzung protokolliert und der Antrag auf Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2021 wird am 23.07.2020 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht werden.

Mit diesem Schreiben dürfen wir Sie über den Antrag nach § 19b LuftVG, über die Anpassung der Flughafenentgelte zum 01.01.2021 unterrichten.

Die im Jahr 2020 gültige Struktur der Entgelte bleibt zum 01.01.2021 unverändert. Die Anpassung der einzelnen Entgeltsätze wird gemäß den in der Entgeltvereinbarung (im folgenden „ERV“ genannt) festgeschriebenen prozentualen Erhöhungsraten vorgenommen werden. Die durchschnittliche Erhöhungsrate beträgt rund + 2,15 %. Lediglich das emissionsabhängige Entgelt bleibt auf Wunsch der Airline-Vertreter und der Vertreter der Verbände unverändert. Vereinbarungsgemäß wird die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH dafür die gewichtsabhängige Entgeltkomponente bei den Landeentgelten für Luftfahrzeuge über 2.000 kg MTOM zusätzlich von € 6,95 um + € 0,01 auf € 6,96 je t MTOM als Kompensation wert- und einkommensneutral erhöhen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats /
Chairman of the supervisory board
Bürgermeister
Klaus Dieter Scholz

Geschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 6997 00

Postbank AG
BIC: PBNKDEFFXXX
IBAN: DE56 2501 0030 0004 9713 09

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen sind am 24.06.2020 entsprechend konsultiert worden und sollen in der veränderten Entgeltordnung wie folgt lauten:

1.1 Landeentgelte

Die unter Teil A, Ziffer 1.5 (f) und Teil A, Ziffer 2 genannten Landeentgelte sollen gemäß der ERV zum 01.01.2021 um rund 2,15 % angepasst werden.

Teil A, Ziffer 1.5 (f) (Allgemeine Bedingungen)

Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht unter 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von € 25,54 statt € 25,00 (plus € 0,54) zu entrichten. Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht größer als 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von € 83,76 statt € 82,00 (plus € 1,76) zu entrichten.

Die unter Teil A, Ziffer 2.2 aufgeführten Entgelte für Propellerflugzeuge, Strahltriebwerke und Luftfahrzeuge mit anderem Antrieb ändern sich zum 01.01.2021 wie folgt:

Der nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte beträgt bei Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb bei einer Höchstabflugmasse pro Landung:

- | | |
|--|---------|
| ▪ bis 750 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend | € 12,56 |
| Non Annex 16 | € 41,20 |
| ▪ über 750 kg bis 1.200 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10,11 oder 14 entsprechend | € 13,69 |
| Non Annex 16 | € 42,81 |
| ▪ über 1.200 kg bis 2.000 kg MTOM Annex 16 | |
| Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend | € 18,03 |
| Non Annex 16 | € 63,70 |

Die Abrechnung der Landeentgelte bei Propellerflugzeugen/ Strahltriebwerke/ Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb mit einer Abflugmasse über 2.000 kg MTOM erfolgt je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse pro Landung:

- über 2.000 kg MTOM je angefangene 1.000 kg MTOM
Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10, 11 oder 14 entsprechend € 6,96
Non Annex 16 € 83,88

1.2 Lärmabhängige Entgelte

Die Struktur der lärmabhängigen Entgelte bleibt mit 11 Lärmklassen jeweils für den Start und für die Landung unverändert. Bei der Kategorisierung werden die Flugzeugtypen weiterhin basierend auf tatsächlich vor Ort gemessenen Lärm in 11 Klassen eingeteilt. Die Richtigkeit der Eingruppierung der einzelnen Luftfahrzeugtypen wird in der Folge jährlich überprüft und Veränderungen werden entsprechend der gemessenen Lärmwerte umgesetzt.

Es wird beantragt, die lärmabhängigen Entgelte wie folgt zum 01.01.2021 anzupassen:

1.2.1 Lärmkategorien

Die unter Teil A, Ziffer 3.3 beschriebenen **Lärmkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)** sollen laut neuen Erkenntnissen für die Landung und für den Start wie folgt angepasst werden:

- a) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die **Landung (Messstelle 2)** wie folgt:

Kategorie 2: LASmax – 73,99 dB (A)

Neu zugeordnet: unverändert

Umsortierung aus Kategorie 2 nach Kategorie 4: B190

Kategorie 4: LASmax 76,00 – 77,99 dB (A)

Neu zugeordnet: B190, GL7T

Umsortierung aus Kategorie 4 nach Kategorie 5: FA7X

Kategorie 5: LASmax 78,00 – 79,99 dB (A)

Neu zugeordnet: FA7X

- b) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahltriebwerken sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start (Messstelle 9)** wie folgt:

Kategorie 2: LASmax – 71,99 dB (A)

Neu zugeordnet: unverändert

Umsortierung aus Kategorie 2 nach Kategorie 3: GLEX, GLF6

Kategorie 3: LASmax 72,00 – 74,99 dB (A)

Neu zugeordnet: GLEX, GLF6, GL7T

Umsortierung aus Kategorie 3 nach Kategorie 4: E170, E190

Kategorie 4: LASmax 75,00 – 76,99 dB (A)

Neu zugeordnet: E170, E190

Umsortierung: unverändert

Kategorie 5: LASmax 77,00 – 78,99 dB (A)

Neu zugeordnet: unverändert

Umsortierung aus Kategorie 5 nach Kategorie 6: B733

Kategorie 6: LASmax 79,00 – 80,99 dB (A)

Neu zugeordnet: B733

1.2.2 Grundentgelt Lärm

Das unter Teil A, Ziffer 3.4 genannte Grundentgelt Lärm soll gemäß der ERV um durchschnittlich + 2,15 % angepasst werden.

Die Abrechnung des Grundentgelts Lärm (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit) erfolgt für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse über 2.000 kg MTOM gemäß Teil A, Ziffer 3.2 a) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) in den nachfolgend aufgeführten Beträgen je Lärmklasse und sollen ab dem 01.01.2021 wie folgt angepasst werden:

Lärmkategorie	2020 je Flugereignis	2021 je Flugereignis
Kategorie 1	4,45 €	4,55 €
Kategorie 2	18,25 €	18,64 €
Kategorie 3	34,90 €	35,65 €
Kategorie 4	53,90 €	55,06 €
Kategorie 5	62,90 €	64,25 €
Kategorie 6	65,20 €	66,60 €
Kategorie 7	155,80 €	159,15 €
Kategorie 8	278,40 €	284,39 €
Kategorie 9	351,80 €	359,36 €
Kategorie 10	2.369,80 €	2.420,75 €
Kategorie 11	6.570,30 €	6.711,56 €

1.2.3 Nachtzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster. Die Zuschläge für die Nachtzeit unter Teil A, Ziffer 3.5 sollen prozentual um rund + 2,15 % je Lärmklasse gemäß der ERV angepasst werden. Die Struktur bleibt dabei unverändert.

Die beantragten Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Teil A, Ziffer 3.5 sollen ab dem 01.01.2021 wie folgt angepasst werden:

	2020 Nacht I/III je Flugereignis	2021 Nacht I/III je Flugereignis	2020 Nacht II je Flugereignis	2021 Nacht II je Flugereignis
Kategorie 1	17,38 €	17,75 €	24,46 €	24,99 €
Kategorie 2	30,11 €	30,76 €	45,26 €	46,23 €
Kategorie 3	57,59 €	58,83 €	86,55 €	88,41 €
Kategorie 4	88,94 €	90,85 €	133,67 €	136,54 €
Kategorie 5	103,79 €	106,02 €	155,99 €	159,34 €
Kategorie 6	107,58 €	109,89 €	161,70 €	165,18 €
Kategorie 7	257,07 €	262,60 €	386,38 €	394,69 €
Kategorie 8	459,36 €	469,24 €	690,43 €	705,27 €
Kategorie 9	580,47 €	592,95 €	872,46 €	891,22 €
Kategorie 10	3.910,17 €	3.994,24 €	5.877,10 €	6.003,46 €
Kategorie 11	10.841,00 €	11.074,08 €	16.294,34 €	16.644,67 €

Gemäß der ERV wird zum 01.01.2021 **neu** der Teil A, Ziffer 3.6 in die Entgeltordnung eingefügt. Ab dem 01.01.2021 wird auf die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten gemäß Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und pro Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster für die unten aufgeführten Flugzeugtypen, die zur Lärminderung am Flughafen Hannover-Langenhagen beitragen, eine Verringerung in Höhe von 10 % auf den jeweiligen Nachtzuschlag in Teil A, Ziffer 3.5 gewährt.

Berechtigte Flugzeugtypen: A320 Neo, B737 Max-Familie,
Bombardier C-Series (jetzt Airbus A220).

Diese Verminderung des Nachtzuschlages soll als besonderer Anreiz für eine Einführung noch lärmärmerer Flugzeugtypen am Flughafen Hannover-Langenhagen herbeiführen.

1.3 Emissionsabhängiges Landeentgelt

Gemäß Teil A, Ziffer 4 wird das emissionsabhängiges Landeentgelt erhoben. Der bisher genehmigte Entgeltsatz gilt zum 01.01.2021 unverändert weiter - es werden keine Änderungen beantragt. Dies ist auf Wunsch der Airline-Vertreter und der Verbände vereinbart worden. Als Kompensation sind die gewichtsabhängigen Landeentgelte um zusätzlich + € 0,01 absprachegemäß erhöht worden. Diese Veränderung ist im Protokoll der Nutzerkonsultation entsprechend vermerkt worden.

1.4 Passagierentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 5 werden Passagierentgelte erhoben. Bei den Passagierentgelten soll die Struktur der Entgelte unverändert bleiben. Die Abrechnung erfolgt je Landung an Bord befindlichem Passagier als auch bei je Start an Bord befindlichem Passagier. Die Höhe der Entgelte werden entsprechend der ERV um rechnerisch + 2,15 % angehoben. Die Zweiteilung der Passagierentgelte in Entgelte für Reisende innerhalb der EU und non-EU Reisende bleibt unverändert bestehen.

Gemäß Teil A, Ziffer 5.1, bemisst sich das Passagierentgelt im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start und bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.

Folgende Änderung der Höhe nach soll zum 01.01.2021 beantragt werden:

Das Passagierentgelt beträgt

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**5,96 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

- sofern der vorangegangene Start oder die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

**6,37 € je Passagier an Bord bei Start und
je Passagier an Bord bei Landung**

1.5 Sicherheitsentgelte

Verabredungsgemäß wird das vorkalkulatorisch im laufenden Jahr für das Folgejahr festgelegte Sicherheitsentgelt nach Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres schlussgerechnet und Über- und Unterschüsse im übernächsten Jahr ausgeglichen.

Die Schlussrechnung für das Jahr 2019 hat sich eine Unterdeckung zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von minus T€ 145 ergeben. Diese Unterdeckung ist im Wesentlichen auf die Tarifsteigerungen im TVöD sowie auf die Personalkostensteigerung des Dienstleisters zurückzuführen. Abgeleitet aus dem Szenario für das Jahr 2021 betragen die Kosten aus der EUVO Luftsicherheit sowie nach dem Luftsicherheitsgesetz insgesamt T€ 5.628. Davon trägt die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH T€ 1.013 als Eigenanteil. Dies entspricht etwa 18,0 % der Gesamtkosten. Durch die Übernahme dieses Eigenanteils werden also nur etwa 82 % der Gesamtkosten von den Nutzern getragen.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH beabsichtigt, die Sicherheitsentgelte zum 01.01.2021 unverändert zu belassen. Dies ist im Nachtrag Nr. 1 zur ERV so vereinbart worden. Gemeinsam mit den Airline- und Verbandsvertretern soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, die sich mit den Kostenstrukturen beschäftigt. Nach Abschluss der Arbeiten der gemeinsamen Arbeitsgruppe kann eine Beantragung auf Anpassung der Entgelte zum 01.07.2021 erfolgen.

1.6 Entgelte für Luftschiffe und Ballone

Gemäß Teil A, Ziffer 7 werden Entgelte für Luftschiffe und Ballone erhoben. Die Entgelte für Luftschiffe und Ballone werden gemäß ERV zum 01.01.2021 um rund + 2,15 % angehoben. Der nach der Höchstabflugmasse des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes (Teil A, Ziffer 7.2 b) soll von € 15,00 um + € 0,32 auf € 15,32 je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse zum 01.01.2021 angehoben werden.

Das Ankermastentgelt gemäß Teil A, Ziffer 7.2 a) soll für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge von € 200,00 um + € 4,30 auf € 204,30 angehoben werden. Bei Luftschiffen von 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von bis € 250,00 um + € 5,38 auf € 255,38 angehoben werden. Bei Luftschiffen ab 60,00 m Gesamtlänge soll das Ankermastentgelt von bis € 300,00 um + € 6,45 auf € 306,45 angehoben werden.

Das Entgelt gemäß Teil A, Ziffer 7.3 für den Start eines Ballons soll von € 100,00 um + € 2,15 auf € 102,15 angehoben werden.

1.7 Abstellentgelte

Gemäß Teil A, Ziffer 8 werden Abstellentgelte erhoben. Die zum 01.01.2021 bestehende Struktur der Abstellentgelte bleibt unverändert. Bei den Abstellentgelten werden pauschal die tonnagen- und zeitlich stundenbezogenen Entgelte um 2,15% gemäß ERV von € 2,20 um + € 0,05 auf € 2,25 zum 01.01.2021 angehoben. Das Mindestentgelt erhöht sich von € 4,85 um + € 0,10 auf € 4,95.

1.8 Schallschutzentgelte

Absprachegemäß wird die Schlussrechnung für das gesetzliche Schallschutzentgelt turnusmäßig in der Sitzung der Nutzerkonsultation vorgestellt. Die im Jahr 2010 ermittelten Ansprüche nach Einführung des Fluglärmschutzgesetzes gelten bis zum Jahr 2020. Auf Grund der gesetzlichen Umsetzung des Lärmschutzgesetzes in Niedersachsen liegt es an den Betroffenen, ihre Ansprüche geltend zu ma-

chen. Verantwortlich für die Antragsbearbeitung in Sachen Schallschutz ist die untere Baubehörde.

Der Antragseingang von offenen noch nicht endgültig bewerteten und ausgeglichenen Ansprüchen (ca. 535 identifizierte Objekte) ist mit einem grob geschätzten Kostenvolumen in Höhe von rd. 2,1 Mio. € bewertet worden. Dem stehen noch verfügbare - bereits in der Vergangenheit - vereinnahmten Entgelte in Höhe von 2,4 Mio. € gegenüber. Damit sind noch ausreichend liquide Mittel vorhanden, um die Ansprüche der Anwohner zu befriedigen. Der Flughafen hat im Rahmen der Nutzerkonsultation über die Entwicklungen der Ansprüche (eingegangene Anträge und geleistete Zahlungen) beim gesetzlichen Schallschutzprogramm berichtet und diese entsprechend bewertet (siehe oben). Aller Voraussicht nach wird es im Jahr 2021 zu einer Schlussrechnung mit einem geringfügigen Überschuss kommen. Über die Verwendung des möglichen Überschusses wird in der nächsten Entgeltkonsultation zu beschließen sein.

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH belässt das Schallschutzentgelt zum 01.01.2021 unverändert.

1.9 Förderung von Neustrecken

Das bestehende Streckenförderprogramm hat sich bewährt und soll um lediglich bei den Bedingungen um eine Veränderung in der Formulierung ergänzt werden.

Gemäß Teil A, Ziffer 10.2 unter Bedingungen – Neustrecken, die zwei Jahre vor der Neuaufnahme nicht befliegen worden sind - ab 01.01.2021 neu heißen – Neustrecken, die im gesamten vergangenen Kalenderjahr vor der Neuaufnahme nicht befliegen worden sind.

2. Antragstellung

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH hat nach § 19b LuftVG beantragt zum 01.01.2021 beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung die oben beschriebenen Änderungen beim Landeentgelt, den lärmabhängigen Landeentgelten, bei den Abstellentgelten, bei den Passagierentgelten sowie bei den Entgelten für Luftschiffe und Ballone, die preisliche Änderung und die Änderungen bei der Neustreckenförderung wie in der Nutzerkonsultation vom 24.06.2020 vorgestellt, entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
ppa. i. A.

Altemöller

Thürmer